Ver/4/028

1. Kapitel

Königlicher Schutz (Kammer-Kunstschatz)

Der sich auf die Zeiten beweisbar erstreckende Wappen- und Vermögensschutz, gleichzeitig der Wertung der Güter, der Gemeinde zuschreibenden Rechtsberechtigung, ist ebenso wenig aus den geschichtlichen Quellen ersichtlich, als sich die Entwickelung des diesbezüglichen Verfährens im Dunkel hüllt.

Es sind darin verborgene Werte der Religionskunst einerseits in der abhängigen und schutzgeschützten wie andererseits in der Verschleppungs-Wahrscheinlichkeit wiederholbarer, strategischer Verstecke zu suchen sein, wie Beispiel der Heinz Kreuz-, welches in Folge seines kleinen Gebrauchsfeldes, nicht häufig ist im Kriegs-Kunst gleichen Schicksal mit dem Gebrauchsfeldes zu teilen - das Glaubensgut verborgen und sich in Kunstdrüsen Zeiten geschützen sind, bei irgend einem Bischof Schutz zu finden, um dem Geiz Sicherheit Kunst zu entziehen;

Die Schutzsicher - ob sie nun allein dem Herzog, oder aber irgend einem Bischof abgeliefert wurden, oder zurücklich hingaben, so daß aber die eigenen Werte nicht mehr selbständig verfügbar konnten; - hingegen den Schutzgutern des Kunst geschehen mit Derselben, je nach Bedürfnis seiner Sicherheit, versehen zu können. In ebenso derselben Weise, wegen es den Zeiten, welche immer und zu allen Zeiten den Schutz der geschützten Werte

1 Stobbe's civiles Recht II. 1.

MTA KÖNYVTÁR ÉS INFORMÁCIÓS KÖZPONT

mit der Verfassung verloschen. Nach jüdischen Urkunden sind die Juden infolge dieses Verfassungsbruches als die Kammerknechte der Kaiser bezeichnet.

Was verstehen wir nun unter diesem Ausdruck? Und wie entwickelte er sich im Verkehr der Juden?

Karl der Große, welcher nach dem Rückzuge der Völkerwanderung das rasch zerstörende Schlachtfeld begründete, sah mit weiser und weitsichtiger Vorsicht ein, daß zur Erhaltung eines Schutzes die Juden, als kommerzielle Verbindungsglieder des Westens mit dem Osten, nötig seien. 2) Er war der Erste, welcher den Juden zur persönlichen Schutz angedeihen ließ, sie zu Gesetzgebern machte und ihnen Schutzbriefe mit gesonderten Freiheitsbriefen ausfertigen ließ, denen gegenüber die jüdischen Barbaren in die Gesetzkommission aufgenommen werden mußten. Ein Sohn, Ludwig der Fromme, folgte den Spuren seines Vaters und erließ ebenso einzelne in Schutz genommene Juden mit Freiheitsbriefen 3), welche die Gesetzgebung der Juden beständig mit folgenden Worten zum Ausdruck bringt: ut commercium nostrum fideliter et sine negotio deservire 3). „Sie sind unmittelbar unterstellt der unseren Kammer, aus den Handelsverkehrsbeziehungen." Wie der eigentliche Sinn dieser Worte aufzufassen ist, ob nur der Handelsverkehr der Zweck des Schutzes war, oder ob je nach der Größe des Handelsumsatzes die Steuer bezahlt werden mußten, kann heutzutage nicht restlos

2) Gesemann, die Juden in Aachen. Aachen, 1857. S. 1.

1) Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden. Berlin 1887–92. 30. 1. 4. 81.

2) Stobbe's citirtes Werk 199. I.

Die erste Stadt des Beginnes der Kammerknechtschaft können wir im „mundium" (Vormundschaft) bisherigen Kirchen, welche seitens der Könige als Schutzverleihung ausgeübt wurde und sich auf Geistliche, Kirche und die zugehörigen Leute, die Juden, die Geistlichen oder bürgerlichen Angelegenheiten betreffen und auch solche Individuen, welche nicht frei waren, aber zeitweise nicht selbständig sein konnten, ein bestimmter Schutz war, ein in jenen Zeiten der Königlichen Macht geschaffener Rest (Ottenthal); I. Wenzel, Allgemeine ungarische Rechtsgeschichte III. Abteilung. Budapest, 1873. 232. I.

sein, – aber sicher ist gewiss, daß für den persönlichen, Königlichen Schatz Bauten entbehrlich werden müssen und daß die in den Reichstagsverhandlungen häufig vorgekommene Klausel „ad cameram deservire" um die Kammer auszugestalten, in sich genommen nichts zum Ausdruck bringt; sondern aber – es wäre das Widersinnige, oder das Verfehlte einer Rechtsgrundsätzlich herbeigeführten Möglichkeit – die Grundlage zum Gütern, mit so ausserordentlich, erschütternder Wirksamkeit versehenen Begriffes der servi Camerae „Kammerknechtschaft" bildet. Ursprünglich waren die Ausdrücke servi camerae, oder servi camerae Imperialis speciales, oder servi Fiscalini[3] eine ein Sinn nimmt Sklavenhaft – Knechtschaft als das Servus-Wort[3] angewendet und zwar insofern sich Unabhängigkeit der Juden, die Verzichtleistungen der Reichsgerichtsbarkeit übertragen wurde[3] und es zu ihrem Vorzuge gereicht – nachdem die Häuser der Schatzkammer-lichen Einkünfte ~~zu sein~~ – die Kammerknechtschaft wieder zu füllen. ~~[illegible]~~ – Gewiss aber, nachdem sie die Gebrüder Sachsen nicht mehr in Stande zu erhalten vermochten, blieben dennoch das Wesentliche ihre Namen und ihre Vorgleichungen ausgesetzt, so daß sie heute das Gefühlsein der Reichsgerichtsbarkeit vorzugsweise nachdem. – Hiermit das Ausdrücke

3) Barbeck, Geschichte der Juden in Nürnberg und Fürth. Nürnberg, 1878. 1. 1.

3) Stobbe, Beiträge zur Gesch. der rechtlichen Stellung der Juden. Breslau 1860. 4. 1.

3. Stobbe's citirtes Werk 13. 1.

MTA KÖNYVTÁR ÉS INFORMÁCIÓS KÖZPONT

3)

3) Hobbes's citirtes Werk
13. 1.

4) Berliner's c. W.
I. R. 27. 1.

Mittelalter nur nicht im Geschmacke so ausgesucht, als wir es uns vorstellen mögen; auch den Römischen Kaisern kam der Unterschied zwischen einer zahlreichen Verbindlichkeit und einem gemeinschaftlichen Band zum Bewusstsein. Der Mangel ist ein bedeutender Mangel und die ausgelassene Gottesfürchtigkeit, sobald aus der Geschichte die Gottlosigkeit auch, wenn die Kirchen geschützt wurden. Warum kam nicht gleichzeitig die „römischen Gesetze" bandlich geordnet? Wollten sie einen harten Stoff ohne jedwede Rechtsnachfolge tragen? Mittlerweile es der Verfassungsgesetz (III. 7. 3) uns lehrt, daß sich der Kaiser Vespasian gegenüber dem Geschichtschreiber Josephus, welcher bei seinem Sohn Titus eine Gefangenschaft zur Heilung brachte, verpflichtet, den Juden seinen Glauben ungehindert zu lassen.[3] Also wurdeten auch die Römischen Kaiser, als Verpflichtungs-Verfolger der „Sünde" die Juden in ihrem Reich zerstreuen. Nun aber Vespasianus, nachdem er den jüdischen Krieg in Trümmer legte und die Stadt dem Tempel jährlich gegeben Halbschekel-Tribut (didrachmon) einzog, welche ihn als fiscus judaicus, wie eine jährlich wiederkehrende Tempelsteuer ganz Verwaisung gebührte[4] - war es da nicht natürlich, daß die Verfolger der römischen Kaiser nicht nur die Verbindlichkeit des Christen, aber auch der Rest der Juden:

MTA KÖNYVTÁR ÉS INFORMÁCIÓS KÖZPONT

Vorwort

Als im Jahre 1895 die zweite Leitung der ungarisch-ungarisch-literarischen Gesellschaft die folgende Frage unter folgendem Titel: „Die auf geschichtlicher Grundlage beruhende Kenntniss und Würdigung der in Siebenbürgen bestehenden Verfassung des Sachsenlandes" zur öffentlichen, erneuten Lösung in den Kreisen, wo sächsische Literatur und Geschichte gepflegt wird, allenthalben lebhaften Interesse und beifällige Aufmerksamkeit in die Welt rief und bei Jedem, der die Angelegenheit kennen gelernt hat, trotz der Schwierigkeiten die Gewissenerzeugung entsprechender Geschichtsforscher in einer beliebigen Frage – zurückzuführen.

Die Ursache dieser Erfolglosigkeit ist hauptsächlich in dem Gesetzentwurfe zu suchen, daß die Frage zur Allem einen einzelnen, speciellen Gesichtspunkt bedarf, wogegen sich Jeder der den nöthigen vorbereitenden Arbeiten, in einem der Gegenwart entsprechenden Werke, ein vorzüglicher Vorzug fühlbar macht. Die geistig-historische Literatur bietet bisher eine Mannigfaltigkeit in Form vorzüglicher Werke auf die Beziehung des inneren Gemeinwesens; Ferner, daß die Geschichtsbeschreibung sorgfältig Begebenheiten in ihren Rahmen einfügt, als es die Förderung unserer Wissenschaftlichkeit, wie auch die Verwirklichung geistiger Produkte ist. Oftmals und

MTA KÖNYVTÁR ÉS INFORMÁCIÓS KÖZPONT

begegnen wir wohl mitunter irgend einer Erscheinung, welche eine Entwickelung ~~und~~ der ~~inneren~~ höheren Cirkel des inneren Gemeindelebens geschehen, wie sie in ihrem Kreise durch die Religionsschule oder Gottesdienst bewirken - aber wir nehmen ganz gewissenhaften Kreise nicht wahr, innerhalb welcher irgend ein zweckmäßiges Streben - jüdischen die bestehenden Erziehungsschule zur Seite ~~zu~~ stellen, oder wo noch ~~vorhanden~~ Fortbildung wieder die Lehrentwickelung ermöglicht wäre. Angesichts dieser Erkenntniß erwacht unser lebhaftes Interesse, wenn wir lesen, daß Erziehungsvereine sich an die wünchenswerthen ~~jüdischen~~ Gesetzen des jüdischen Kreises bringen. Innerhalb der engeren Kreise können wir die geschichtliche Entwickelung der Gemeindeorganisationen Schritt für Schritt nicht nur nicht aber wieder erkennen, sondern im Gegentheil - abgesehen aber einigen Fortschrittsbestrebungen und Kompromißversuchen - in jedem Jahrhundert und allen Ländern dieselben äußerlichen Zustände wahrnehmen.

Diese Erkenntniß ist aber durchaus beachtenswerth für das richtige Verständniß, wie für die Beurtheilung der Geschichte des Judenthums. Das Wesentliche nicht, wie sich gegenwärtig auf Grundlage der geschichtlichen Moral die Gemeindeorganisationen umbilden und entwickeln können. Hierüber ~~[illegible]~~ freilich ich mich, nach

zweckmäßiger Abänderung der Statutenfrage zu dem Zwecke angeregt, die strenge Verordnung dieser Gesetzesstellen zu besonderen, daß ich nicht müde in die Kreise der gegenwärtig bestehenden Gegenwirkungen, ~~einzudringen~~ wie deren physische Verhältnisse thätsächlich eindringen, forschen und mache – in so weit dies möglich – der Ursache der Quelle zu folgen, damit ich die ganze geistige Entwicklung der angemessenen Entschädigungen darlege. Ich halte unerläßlich, daß sich Geist gleichzeitig der Wissenschaft, als auch den practischen Erfahrungen zu dienen, indem ich, insofern sich Jedes nur mir zugänglichen Thau, mit meiner Arbeit die mycologischen physischen Kräften der physisch-physischen Eigenschaften allgemeinen und individuell das Pünktchen in die Vergangenheit des gegenwärtigen zu Bewußtsein Werden bestimmtermaßen geistig belauschen wollen.

Aber gleich im Beginnen muß ich mich, daß die Quellen Spiel zu mangelhaft, Spiel wieder die physische Einwirkung der einzelnen Vorfahren-Eigenschaften unmöglich mache. Die geographisch begrenzten Länder Europas als Stammsitze für die specielle Erscheinung der Gemüthsentwicklung einzelner Vorfahren- und ganze zwei Seiten physisch erfolgten Generationen – zu nennen, erfordern gleichfalls unendliche Zeit. Wohl scheint es mir

MTA KÖNYVTÁR ÉS
INFORMÁCIÓS KÖZPONT

mit bewunderndem
unbedingter Hochachtung dem geschätzten Urtheil
meines verehrten Lehrers Herrn Dr Wilhelm
Backer bei, daß ich die Angelegenheiten nur in
übersichtlicher Darstellung zeige und erst, so
weit dem Zeitalter und den Verhältnissen Dänemarks
in gesonderter Weise. Demgemäß ist dieser Anlage
als solchen anzusehen, sei es mir auch zu meiner
Rechtfertigung gestattet darauf zu erwähnen, daß
ich einen besonderen Gebrauch, die Dänemarcen-
zeiten einer gesonderten historischen Darstellung
zu unterziehen, fallen lassen wußte, wenn ich
mich nicht dem Vorwurfe unterwerfen wollte, der
jedes Werkchen eine specielle geographische Lage
zu fügen. Von mir aber Oesterreich als Beispiel
dienen zu lassen: welches geographisch begrenzte
Oesterreich hätte ich wohl als Gegenstand der
geschichtlichen Darstellung gelten lassen sollen:
Das heutige oder jenes aus der Zeit Rudolphs
des I. von Habsburg. Ohne Vergleichung gegen-
wärtig bestehender Ländergebiete erscheint dies
unbedeutsamer. Gleichwohl hätte ich gerne die
Frage in dieser Form gelöst und ohne Partei-
lichkeit wäre mir das auch gelungen, wenn
meine Aufgabe sich blos auf die innerstaatliche
Kenntniß eines einzigen Staates beschränkt
hätte. Nun aber, wo eben ganz Europa die Rede
ist, verwickelte mich die zu dem Zwecke zu Zwecke
unternommene und als sinnentsprechend erkannte

Verwirklichung der Idee des Gebietes zu einer Verlegung der geistlichen Institutionen, so daß gleichzeitig auch die Entwicklung und der Wiederaufbau des Fürstbaus, als auch der inneren Stadt vorangetrieben werden können.

Indessen erscheint diese äußere Schwierigkeit während der Ausgestaltung meines Werkes, angesichts der sich vor mir aufthürmenden Hindernisse, die ich bei Durchführung der Quellen und des sogen. notwendigen Collectiv-Begriffes bekämpfen muß-beinahe zwergenhaft. Daß mich all' diese Schwierigkeiten nicht zu einer bequemen verführen und ich vielmehr jahre-und-tagelange Aufmerksamkeit darauf wende, um die vorliegende Arbeit zu Stande zu bringen, so versteht sich einzig und allein dem Herrn Dr. Josef Pauler: Er faßte es verstanden, mich für das freiwillig, selbstverständliche Eingehen aufzumuntern und durch seine Vorzeichnung meiner Kraft in der Arbeiter zu fesseln. Gleichzeitig bringe ich diese Gelegenheit zur öffentlichen Danksagung, dem gewiß dem Werk der edlen Philosophie nicht den unwiderbringlichen Verlust des Fleißes, als pietätvolle Ehrenpflicht, eine gleich freudlichen, wenn bisher den Nichtbeigesellen das größere Verdienst, wie es sich in gegenwärtigen Falle verhalten dürfte.

Wenn ich das ungarisch-juridischen Literatur einen ganzen Punkt gewidmet haben sollte und wenn ich, wie ein Blacker sagt, ~~sagt~~ Arbeiten nicht nur die wissenschaftliche, sondern im Allgemeinen die juridische Literatur einer Bereicherung gleichfalls wird"

MTA KÖNYVTÁR ÉS
INFORMÁCIÓS KÖZPONT

so sei damit das Verdienst des Herrn Pérovici vollständig gewürdigt.

Endlich will ich noch eine Angelegenheit persönlich erfüllen indem ich meiner Dankbarkeit gegenüber allen jenen ausländischen Gelehrten und Freunden der Volksbibliotheken Ausdruck verleihe, welche mich mit freundlicher Bereitwilligkeit über manchen der hier gestellten Fragen aufklärten; besonders Herrn Bibliothekar Jagn in der Sache Herrn Hofbibliothekar Mühlenbruch, Wismar in Mecklenburg-Schwerin, dem Herrn Dr de Harlez d. Universitätsbibl. Professor in Amsterdam, dem Herrn Oberrabbiner Dr Wiernstein in Haag und dem Herrn Rabbiner Dr Bettelheim in Brüssel. Mit der verbindlichsten Gefälligkeit wurde es mir seitens dieser Herren möglich gemacht, um die wichtigen Teile meiner Arbeit durchzugehen, wie ich andererseits ~~[illegible]~~ der Hilfe des Herrn Dr Josef Simon, Leiter der israelitischen Elementarschule, die Kenntnis der zurzeit bestehenden Verhältnisse in Bezug auf die Entwicklung des ungarischen Volksschulwesens, verschaffte.

Ludwig Venelianer

Kecskemét, im December 1901

1. Abschnitt

Die Geschichte der Gemeindeorganisation in Verhältnisse zur Staatsmacht

Die Ansiedelung der Juden in Europa läßt sich nicht mit einer bestimmten Jahreszahl nicht feststellen; aber es ist zweifellos, daß auch vor dem Beginn des römischen Kriegs und vor der Zerstörung Jerusalems unmittelbar den fremdartigen Ansiedler folgte. Zwischen Palästina und Rom fand aber bereits ein Jahrhundert vor der Zerstörung Jerusalems ein Verkehr, hauptsächlich politischer Communication statt, daß unter diesem Einfluß die Übersiedelung der Juden nach römischen Provinzen zur Tagesordnung gehörte, was nach der Unterjochung Palästinas durch die Römer natürlicherweise noch gefördert wurde. i) Was bildete nun die Ursache der mehrfachen Übersiedelung? Vielleicht ein innerlicher Zwiespalt zwischen den Fremdlingen, in einem anderen Verhältnisse zu fühlen oder wurden sie durch Statthalter aus Ihrer Stellung der Fremden Jahr gerüttelt? Das Letzte ist es, daß sich die Juden, nach der Zerstörung Jerusalems über die ganzen Halbinsel ausgebreitet und sich in Gallien, wie im südlichen und westlichen Deutschland niederließen, wo sie vielmehr das römische Bürgerrecht genossen und ungehindert ihre gesammten Religionsvorschriften ausüben konnten.

Das Gesetz der Fremdenangehörigkeit

i) Das Werk von L. Lassel in der Encyclopädie Ersch und Gruber; Gans's Aufsatz in der Zunz'schen Zeitschrift I. 25. ff und 231. II.; Graetz, Geschichte IV. K.; Geiger, die Juden im Mittelalter, Breslau 1871; Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters, Braunschweig, 1866

MTA KÖNYVTÁR ÉS INFORMÁCIÓS KÖZPONT

1) Josephus, Antiquitates XIV. 10. 8. 1. Berliner Geschichte der Juden in Rom. Breslau 1893. I. K. 15. I.

2) Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter J. Ch. Leipzig, 1898. 3. Ausgabe III. 66. I.

3) Eusebius, Historia Ecclesiastica VI. 12. 1.; Schürer, die Gemeindeverfassung der Juden in Rom. Leipzig, 1879. 9. 1.

zusammen sich in der Gemeinde, bildeten eine eine streng abgeschlossene Körperschaft, was noch mehr dadurch gefördert wird, daß Julius Caesar, welcher jedoch selbst seit langer Zeit bestehende Gemeindeverfassungen aufhob, nur allein den Juden die Bildung zweier Vereinigungen gestattete, welche mittelst einer Versammlung die Gemeinden als Sitz der Hauptsitz einer Gebietsorganisation erscheinen. 1)

Gleichzeitig sind in den äußersten Stadtteilen bestimmter Stadtteile angesiedelten Juden unter dem Titel „Conventus civium Romanorum" eine mit eigener selbständiger Gerichtsbarkeit versehene Körperschaft bildeten, welche die innerhalb aller Gebiete des römischen Reiches zerstreuten angesiedelten, jüdischen Gemeinden ebenso den Anspruch auf gemeinsamen Vermögensverwaltung und waren sie eine mit selbständiger Rechtspflege versehene Körperschaft. 2) Indem Grund Verfassungsrechts dem besten Anhänger Augustus wird, daß während der Zeit der Christenverfolgungen stets Widerstrebungen zum Judentum erfolgten, was den Zweck hatte den Verfolgungen zu entgehen. 3)

Die freie Gemeindeorganisation der Juden und deren innerhalb dieses Reiches bestehenden bereits bestehenden Rechtsstellung dauerte in so lange bis Constantin das Christentum zur Staatsreligion machte. Hierauf beginnt die Reihe der beschränkenden Gesetzesregeln, welche schließlich

die Kirchen ihrer freien Vereinigungsrechte beraubt; sie auch begann der ungeheuer mächtigen Macht der christlichen Glaubenslehre, deren widersprechender Inhalt die Entdeckung unter den Völkern ungeheuer erschwerte, zum großen Theil aber die Widersacher als Verbrecher für ihren Inhalt unsäglichen Verfolgungen zur Folge hatte.

Vorerst blieb in Europa seit Anbeginn bis zum die Zeit der Christenverfolgung (Bonifacius) die Eigenart der jüdischen Gemeinde erhalten. Unter den Römern war Haß und Fanatismus gerichtet die Juden bald in den Kampfkreis ungeheuer Kämpfer oder Völker, bald wieder wurden sie unter das Heer mit den Zuzugsherren, Fremden, Heiden oder Christen gezogen. Vor dem Haß oder der unerschütterlichen Festigkeit der hier Glaubenden sie zu den Anderen, wo sie Kriege zwischen den Völkern führen, welche so mit Verachtung sich durch Vergewaltigung zerstörten, mit anderen Kriegen stehen in Folge einer Streitigkeiten - Urkunden als Bischofstellung zu Sachsen, wurden die Freie Religionsausübung, die Gemeinde - Autonomie, die Privilegien über Streitigkeiten und die nach jüdischem Recht durchordnenden Gerichtsbarkeiten erhalten waren. Zugleich eine Kirchen oder ein Kultgebäude, wobei die Gerichtsbarkeit der Juden über andere durch Strafe gehalten wurde und den rückwärtigen Verkehr zurückführte, welche andere den eigenen Gemeinde - Angehörigen.

1) Die Juden in Deutschland während des Mittelalters 24. I.

nicht ein Jahr oder es mußte anderweitig geholfen werden. Nunmehr aber fielen die Türken darauf, daß es den Juden, welche auf die Gesetze hin, ihr Leben preisgegeben, nicht möglich war, die von ihnen geforderten Summen aufzubringen, sondern sie mußten gleichzeitig das sie so tief niederdrückende Verbrechen des Wuchers und Kirchenraubes, mit Ausnahme des Diebstahls oder Straßenraubes, welches aus über sie verhängte, ihre Vermögensverhältnisse in Anspruch nahm. In selbstsüchtigem Interesse - sagt Kobbe 1) - nahmen sich die Türken der Juden an. Es war ein Leichtes, sein Blut vor jedem christlichen Einflusse zu hüten, um aber ihr einen größeren Nutzen zu ziehen, so beschützten die Türken und deren Vasallen die Herrschaften ihre Juden, damit ihre Erwerbsfähigkeit nicht leide."

1) Le Droit d'Occident. Paris, 1824. 65. 1.

Ihrer Äußerung gemäß schrieb die Wochenschrift Bergnot über die französischen Juden wortwörtlich wie folgt: „La France n'a jamais donné aux juifs une veritable protection. Si quelquefois elle leur a ouvert son sein et même accordé des faveurs, sa cupidité était interessée, et ne devait pas plus que les bénéfices qu'elle en procurait. Cet usurpateur en France que cette nation a été condamnée matière impossable." Gleichwie der Wert des Oberschatzes Grant aus Anlaß der im englischen Parlament zum ersten Male

2) Verordnungen in Betreff der Emancipation der Juden in großbritannien. Verlesen 1830.
Pesth, bei Otto Wigand 1830. 8. 1.

zur Sprache gekommenen Gleichberechtigung der Juden vertagt werden soll", Gleichwohl sie würden aber den Königen beschützt, aber in welcher Gleichheit? Wir haben durch Ihre Gnade genossen, daß das Wohl durch den Zusammenhang der Fürsten sicherstellt wird. Die Könige versprechen sich aber den Beschützern des Volkes, um den Rechtlosen Theil der Freude zuzusichern."

Dieser bestimmenden äußeren Zustand wird Ordnung behalten, wo beschlossen wir wieder die Gestaltung der Gemeindeorganisation.

MTA KÖNYVTÁR ÉS INFORMÁCIÓS KÖZPONT